

2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach (JAS) vom 11.03.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2020 (Amtsblatt Nr. 55):

§ 1

(1) In der Überschrift wird nach den Worten „Stadt Schwabach“ eingefügt;

(Jugendamtsatzung – JAS)

(2) § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn die oder der Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

- 1. die oder der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG);*
- 2. vier Mitglieder des Stadtrates (§ 71 Abs. 1 Alternative 1 SGB VIII);*
- 3. vier vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB VIII);*
- 4. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).*

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- 1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,*
- 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter oder -richterin tätig ist,*
- 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,*
- 4. jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,*

5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schwabach,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-lutherischen und der katholischen Kirche.
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

(4) Der Referent bzw. die Referentin für Jugend, Familie und Soziales hat in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

(3) § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung, können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG). Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der Stadtjugendring zu hören.

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

(5) Der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzender oder Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen (Art. 19 Abs. 5 AGSG). Bei Themen, die die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen unmittelbar betreffen, soll der Jugendrat

der Stadt Schwabach vor einer Beschlussfassung angehört werden. Hierbei soll dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden die Möglichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme in der jeweiligen Sitzung des Jugendhilfeausschusses gegeben werden. Bei Themen, die die muslimischen Religionsgemeinschaften in Schwabach betreffen, soll eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Religionsgemeinschaft hinzugezogen werden.

(3) § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Von der Beteiligung eines Trägers kann abgesehen werden, wenn dessen Interessen offensichtlich nicht betroffen sind oder dessen Interessen von einem anderen Träger, dessen Mitglied er ist, mitvertreten werden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach,

Peter Reiß
Oberbürgermeister